

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Ruwer und Schweich, sowie in der Rathaus-Zeitung der Stadt Trier.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Waldrach (Ort)

5. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 28.11.1994 festgestellte und mit Beschluss vom 18.04.1997, 09.02.1999, 22.02.1999 und 10.05.2000 geänderte Gebiet des Flurbereini-gungsverfahrens Waldrach (Ort), Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke Nr.</u>
Waldrach	10	80, 270
	42	35, 36, 88

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke Nr.</u>
Waldrach	11	12, 13, 14, 26/1, 26/3, 27/1, 29/2, 29/3, 35/3, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 38/1, 40/1, 42/7, 44/1, 44/2, 45/1, 48/1, 49/1, 50/1, 52/1, 55/1, 55/2, 57/2, 57/3.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer*innen der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümer*innen gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer*innen) sind Mit-glieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.11.1994 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Waldrach (Ort)“.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.2 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. Nr. 73, S. 4650), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.2 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1 bis I 4.2 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel,

Tessenowstraße 6, 54295 Trier

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber/Die Inhaberin eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem-/der gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 13,76 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Verkleinerung von etwa 2,54 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Waldrach Ort hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 26.10.2021 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens hat ergeben, dass es aus bodenordnerischen Gründen geboten ist, die Flurstücke zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und der Anspruch auf Erschließung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Sie dienen auch als zusätzliche Tauschflächen.

Bei den ausgeschlossenen Flurstücken handelt es sich um das Gewerbegebiet Waldrach, in dem keine bodenordnerischen Maßnahmen notwendig sind.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in die Flurbereinigung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele (Förderung der Landentwicklung, rasche Realisierung der Planungsziele des Dorferneuerungskonzeptes, mit dem die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinde Waldrach verbessert und nachhaltig unterstützt werden) auch schnell erreicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Hinweis:**Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Trier, den 17.12.2021

DLR Mosel

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Torben Alles